

Aktuelle Informationen zum Transparenzregister für „OHG-Apotheken“

Verpflichtung zur Eintragung

Nach § 20 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) besteht für alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften die Verpflichtung, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen an die registerführende Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister, mitzuteilen.

Die bisher geltende Mitteilungsfiktion gemäß § 20 Abs. 2 GwG a.F. ist entfallen und das Transparenzregister ist von einem „Auffangregister“ nunmehr als Vollregister anzusehen. Demnach besteht für alle als OHG geführten Apotheken eine aktive Meldepflicht an das Transparenzregister mit Übergangsfrist zum 31. Dezember 2022. Diese Meldepflicht ist unabhängig von der Eintragung in das Handelsregister und betrifft alle Apotheken, die in Form einer oHG betrieben werden.

Die erforderlichen Eintragungen in das Transparenzregister sind elektronisch unter:

<https://www.transparenzregister.de/treg/de/start?3>

vorzunehmen.

Von den wirtschaftlich Berechtigten sind

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie
- Alle Staatsangehörigkeiten

in das Transparenzregister einzutragen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Bei Veränderungen ist die Mitteilung an das Transparenzregister unverzüglich ab Kenntnisnahme zu aktualisieren.

Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle eine jährliche Grundgebühr (für das Kalenderjahr 2022: 20,80 €).

Bei einem Verstoß gegen die Transparenzpflicht handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Hierfür ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

Nähere Informationen finden Sie unter:

https://www.bva.bund.de/DE/DasBVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/transparenz_node.html

Für Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts gibt es wie bisher keine Mitteilungspflicht.